

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Juni 1949.

300/A.B.
zu 347/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. R e i s m a n n und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Rückvergütungen der Post- und Telegraphenverwaltung, teilt Bundesminister Ü b e l e i s mit:

Gemäss § 80, Abs.(4), der Postordnung (Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 17. November 1926, B.G.Bl.Nr. 329, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946, B.G.Bl.Nr. 205) kann die Post Absendern von Paketen, die innerhalb eines Kalendervierteljahres eine bestimmte Anzahl von Paketen versenden oder einen bestimmten Betrag an Postgebühren bezahlt haben, einen in einem Hundertsatz festzusetzenden Teilbetrag der bezahlten Postgebühren rückvergüten. Die Voraussetzungen, unter denen diese Rückvergütung gewährt wird, und deren Ausmass werden durch Verlautbarung im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und in der amtlichen Wiener Zeitung kundgemacht.

Diese Bestimmung der Postordnung findet ihre Begründung darin, dass die Beförderung von Paketen nicht, wie bei Briefen und Zeitungen, durch das Postregal geschützt ist, so dass die Postanstalt bei Besorgung dieses Dienstzweiges in Konkurrenzkampf steht. Dies wirkt sich insbesondere im Verkehr von Wien nach den grösseren Orten des Bundesgebietes aus, während die kleineren Orte hievon unberührt bleiben. Um nun zu verhüten, dass der Paketverkehr nach grösseren Orten zum grössten Teile von der Post abwandert und der Postanstalt nur jene Verkehrsrelationen verbleiben, die mit Rücksicht auf die Länge des Beförderungsweges sowie auf die abseitige Lage des Bestimmungsortes und sonstige widrige Umstände von vornherein unrentabel wären, hat die Postanstalt bereits im Jahre 1937 die Gebührenrückvergütung bei Massenaufgabe von Paketen eingeführt.

Aus den gleichen Erwägungen wurde die Paketgebührenrückvergütung auch im Jahre 1948 wieder ins Leben gerufen, um eine Steigerung des Inlandpaketverkehrs zu bewirken. Die derzeit geltenden Bestimmungen und Hundertsätze für die Gebührenrückvergütung bei Massenaufgabe von Paketen wurden im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 31/1948, Verfügung 175, und in der amtlichen Wiener Zeitung Nr. 277 vom 26. November 1948 verlautbart. Demnach wird Absendern, die in einem Kalendervierteljahre für Inlandpakete wenigstens 1000 S bezahlt haben, über Ansuchen ein nach der Höhe der eingezahlten Beträge gestaffelter Hundertsatz rückvergütet, der sich zwischen 10 bis 30 v.H. bewegt.

Um jedoch eine wirksame Belebung des Paketverkehrs zu erreichen, war es unbedingt erforderlich, auch die Spediteure in den Interessenkreis der Post einzubeziehen. Die oben erwähnten Vergütungsgrundlagen und Hundertsätze mussten daher allgemein so erstellt werden, dass auch den Spediteuren ein Anreiz geboten wurde, die von ihren Kunden eingesammelten Pakete der Post zur Beförderung zu übergeben. Den Spediteuren wird jedoch der volle Hundertsatz der Rückvergütung nur dann gewährt, wenn sie die Pakete selbst bezetteln und unmittelbar in ihrer Betriebsstätte zur Abholung durch die Post bereithalten. Durch diese Bestimmung sind die Spediteure insofern schlechter gestellt als die sonstigen Privatfirmen, da sie neben der Einsammlung der Pakete bei ihren Kunden noch gewisse Verrichtungen, wie Abwägen der Pakete, Bekleben der Pakete und Paketkarten mit den Aufgabe- und sonstigen Zetteln, Anführung der Aufgabennummern, des Gewichtes und Gebührenbetrages im Aufgabebuch, durchführen müssen, Arbeiten, die normalerweise der Post obliegen. Dies bedeutet für die Postanstalt eine wesentliche Ersparnis an Arbeitsaufwand und Beförderungskosten. Da der Postanstalt gegenüber die Spediteure die Absender der von ihren Kunden eingesammelten Pakete sind, kommt ihnen und nicht ihren Kunden der von der Postanstalt gewährte Vergütungsbetrag zu. Welche Vereinbarungen die Spediteure im Interesse der Kundenwerbung mit den Firmen, deren Pakete sie einsammeln, treffen und welche Rückersätze sie diesen von der ihnen seitens der Post zukommenden Gebührenrückvergütung überlassen, ist eine rein interne Angelegenheit der Spediteure, die die Belange der Post nicht berührt, da sie dieser die vollen Paketgebühren für die Beförderung entrichten müssen. Der grösste zu gewährende Hundertsatz, nämlich 30 % bei einem Betrage von und über 500.000 S im Kalendervierteljahr, ist nicht zu hoch berechnet, weil die Kosten der Aufgabebehandlung und der Einsammlung der Pakete von den einzelnen Aufgebern nach der Berechnung der Post rund ein Drittel der Paketgebühren ausmachen, so dass eine Gebührenrefaktie von 30 v.H. noch keineswegs die Kosten der Postanstalt überschreitet.

Die Firma Peter Platzer nimmt unter den Spediteuren keine Sonderstellung ein, und es wurde mit ihr seitens der Postverwaltung auch kein Vertrag abgeschlossen. Sie unterliegt gleichfalls den oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen und Hundertsätzen der Gebührenrückvergütung mit den für Spediteure geltenden Einschränkungen und Auflagen. Dass diese Firma in Wien an erster Stelle aufscheint, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass sie eben zuerst auf dem Plan erschienen ist. Sie war seit jeher auf die Paketbeförderung durch

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Juni 1949.

die Postanstalt eingestellt und war in diesem Sinne schon vor Wiedereinführung der Gebührenrückvergütung tätig. Es ist klar, dass die Wiedereinführung der Paketgebührenrückvergütung die Firma Platzer zu einer intensiveren Werbung für die Paketbeförderung durch die Post veranlasste. Dies liegt aber mindestens ebenso im Interesse der Postanstalt wie im Interesse der Firma Platzer.

Die Annahme der Anfrage, dass der Postanstalt dadurch ein Schaden erwachse, dass die Firma Platzer ihre Auftragsfirmen veranlasse, ihre Pakete nicht direkt bei der Post, sondern durch ihre Vermittlung aufzugeben, ist nicht zutreffend. Wie bereits oben ausführlich dargestellt wurde, werden der Postanstalt durch die Aufgabe im Wege dieser Firma nicht nur die Kosten für die Einsammlung der Pakete, sondern durch die Selbstbezzahlung auch ein wesentlicher Arbeitsaufwand erspart. In Falle der direkten Aufgabe müsste die Post den Firmen, die ihnen zukommende Rückvergütung gleichwohl ausbezahlen, die so in der an die Firma Platzer zu zahlenden Gesamtvergütung inbegriffen ist, was eine weitere Arbeitsvereinfachung bedeutet. Schliesslich werden dadurch gerade solche Absender von Paketen in den Paketpostverkehr mit einbezogen, die wegen Nichterreicherung der Mindestgrenze von 1000 S keinen Anspruch auf eine Gebührenrückvergütung hätten und ihre Pakete daher allenfalls auf einen anderen als den Postwege befördern liessen.

Dass sich die Einführung der Paketgebührenrückvergütung unter Einbeziehung der Spediteure für die Postanstalt günstig ausgewirkt hat, ergibt sich daraus, dass sich der Paketverkehr des Jahres 1948 gegenüber dem des Jahres 1947 um rund 45 % gehoben hat. Die Mehreinnahmen an Paketgebühren betragen im Jahre 1948 um rund 12,5 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1947. Die auf das Jahr 1948 entfallenden Paketgebührenrückvergütungen betragen von den Einnahmen im Paketverkehr 4 %, von den Gesamteinnahmen der Postanstalt nur 1/2 %.

-.-.-.-.-